



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Nur per Mail

An die
Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an die
Wahlleiterinnen und Wahlleiter
zur Kommunalwahl 2020

An den
Wahlleiter des
Regionalverbands Ruhr

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Kommunalwahl 2020

- Nutzung von Stimmzettelschablonen
I. Beibehaltung Stichwahl
II. Audiounterstützung für Stimmzettelschablonen

Erlass vom 16.12.2019 - 11 - 35.12.02 -

- Anlagen: -1- Vermaßungsmuster DIN A 5 quer (Stimmzettel Stichwahl)
-1- Gestaltungsmuster für Stimmzettel Stichwahl
-1- Abfragetabelle
-1- Zulieferungstabelle

Mit Bezugserlass hatte ich auf die Verpflichtung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter zur amtlichen Herstellung von Stimmzettelschablonen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 79 Abs. 4 und § 32 Abs. 7 KWahlO hingewiesen und über die Vorüberlegungen mit den Blinden- und Sehbehindertenvereinen Nordrhein und Westfalen berichtet.

Mit Blick auf die Beibehaltung der Stichwahl und die Verpflichtung zur Bereitstellung des Stimmzettelinhalts auch in akustischer Form (§ 32 Abs. 7 Satz 1 KWahlO) gebe ich folgende weitere Hinweise:

07. Februar 2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

11 - 35.12.02

RR Geuer

Telefon 0211 871-2597

Telefax 0211 871--3311

referat11@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



I. Beibehaltung der Stichwahl

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 - mehrheitlich zu der Einschätzung gelangt, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig sei, so dass automatisch die bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46 c Kommunalwahlgesetz wieder in Kraft trete.

Dies bedingt eine Änderung der Kommunalwahlordnung, da Regelungen zur Stichwahl wiederaufgenommen werden müssen. Die sich derzeit in der Verbändeanhörung befindliche 13. Änderungsverordnung zur Kommunalwahlordnung fügt daher u.a. wieder eine Anlage 17d – Stimmzettel für die Stichwahl - ein.

Da auch für eine eventuelle Stichwahl die Nutzung der Stimmzettelschablone sichergestellt werden muss, füge ich in der Anlage ein Vermaßungsmuster bei. Die Einhaltung der aufgeführten Maße ist für die Nutzung der Stimmzettelschablone unabdingbar.

Ich bitte zu beachten, dass für den Fall, dass Stichwahlen für die Bürgermeister- und Landratswahl zusammenfallen, die Lochung analog zur Hauptwahl

1 Loch	(Ober-)Bürgermeisterwahl
4 Löcher	Landratswahl

vorzusehen ist, damit die Unterscheidbarkeit der Stimmzettel für Blinde und sehbehinderte Menschen auch in diesen Fällen sichergestellt ist. Findet nur eine Stichwahl statt, kann die Lochung - **nicht jedoch die abgeschnittene rechte obere Ecke** - entfallen.

Auf das beigefügte Gestaltungsmuster weise ich in diesem Zusammenhang hin.



II. Audiunterstützung für Stimmzettelschablonen

Gemäß § 32 Abs. 7 Satz 1 KWahlO hat der Wahlleiter neben den Stimmzettelschablonen eine akustische Wiedergabe aller Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln bereitzustellen.

Die Blinden- und Sehbehindertenvereine Nordrhein und Westfalen haben ihre Bereitschaft erklärt auch hier unterstützend tätig zu werden.

Die koordinierende Ansprechpartnerin beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (BSVW) ist wie folgt erreichbar:

Frau Karen Lehmann
Märkische Straße 61-63
44141 Dortmund
Telefon: 02 31 - 55 75 90 14
Telefax: 02 31 - 55 75 90 22
E-Mail: lehmann@bsvw.de

Der BSVW wird die Einzelheiten zur Vorgehensweise zeitnah auf seiner Website unter

<https://www.bsvw.org/kommunalwahl2020/>

darstellen.

Nach Auskunft des BSVW ist geplant, die Stimmzettelinhalte über einen Audiodienstleister zur Verfügung zu stellen. Ausgehend von den mehr als 7100 Kommunalwahlbezirken werden dort für jeden Kommunalwahlbezirk unterschiedliche Telefonnummern - die für die Anrufenden kostenlos erreichbar sind - zur Verfügung gestellt. Den Anrufenden werden dann alle für den jeweiligen Kommunalwahlbezirk geltenden Stimmzettel - ggf. incl. des Stimmzettels für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr - über eine elektronische Ansage vorgelesen. Die Rufnummer ist 24 Std. täglich erreichbar und der Anrufende hat die Möglichkeit die Ansage wiederholen zu lassen.

Phonetisch schwierige Namen sollen buchstabiert werden.



Um den BSVW in die Lage zu versetzen, seinen Mitgliedern - aber auch allen sonstigen Wählerinnen und Wählern, die dort ein Wahlhilfepaket anfordern - die Stimmzettelschablone zusammen mit der richtigen, auf den individuellen Kommunalwahlbezirk abstellenden Rufnummer zur Stimmzettelansage zu übersenden, ist es erforderlich, dass die teilnehmenden Kommunen eine Zuordnung aller Anschriften zu den Kommunalwahlbezirken dem BSVW

bis zum 17.04.2020

für seine Arbeiten zur Verfügung stellen. Ein Beispiel einer entsprechenden Zuordnung kann der beigefügten „Zulieferungstabelle.xlsx“ entnommen werden. Nähere Einzelheiten hierzu (u.a. in welcher Form und wohin die Daten zu übermitteln sind) wird der BSVW in Kürze auf der o.a. Website bekanntgeben.

Zur weiteren Planung bitte ich die teilnehmenden Kommunen um **verbindliche Zusage** mittels der beigefügten „Abfragetabelle.xlsx“. Dabei ist der jeweilige Ansprechpartner vor Ort mit seinen Kontaktdaten anzugeben.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die Daten für ihren Bezirk zusammenzustellen und

bis zum 02.03.2020

ausschließlich per Mail an referat11@im.nrw.de zu übersenden. Für die kurze Fristsetzung bitte ich aus organisatorischen Gründen um Verständnis.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung handelt es sich um ein kostenpflichtiges Angebot des BSVW. Mit Blick auf die Vielzahl der aufzusprechenden Stimmzettel und des erheblichen Aufwandes der Zuordnung etc. ist aber bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass der BSVW personell nicht in der Lage sein wird, individuelle Einzellösungen mit Kommunen zu entwickeln. Sollte demgemäß vom Angebot des BSVW kein Gebrauch gemacht werden, müsste die entsprechende Logistik durch die jeweilige Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.



In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die anlässlich verschiedener Besprechungen geäußerte Auffassung, dass die akustische Bereitstellung der Stimmzettelinhalte „vor Ort“ (z.B. durch die Telefonzentralen) erfolgen könnte, hier Bedenken begegnet, denen die nachfolgenden Erwägungen zugrunde liegen:

- Die Wiedergabe des Stimmzettelinhaltes erfolgt über die o.a. dargestellte softwareunterstützte Lösung neutral und ohne jede menschliche Beeinflussung, die bei einem Vorlesen durch Mitarbeiter/innen nicht in allen Fällen garantiert werden könnte. Letztlich kann sogar eine Wahlempfehlung im Gespräch durch Mitarbeiter/innen nicht ausgeschlossen werden.
- Die Wiedergabe des Stimmzettelinhaltes erfolgt vollständig und ohne jegliche - vielleicht versehentliche - Auslassung einzelner Bewerber/innen und/oder Parteien bzw. Wählergruppen.
- Der Telefondienst steht 24 Std. täglich zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene, die auf Unterstützung angewiesen sind, diese eher zu Zeiten suchen, in denen z.B. Telefonzentralen i.d.R. nicht (mehr) besetzt sind (abends / Wochenende).
- Der Telefondienst kann beliebig oft in Anspruch genommen werden und eine Wiederholung der Ansage ist möglich. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene, wegen der Vielzahl der Stimmzettel diese Möglichkeit verstärkt in Anspruch nehmen müssen um den vollständigen Stimmzettelinhalt erfassen zu können. Das mehrmalige Bitten eines menschlichen Gesprächspartners könnte dabei ein unnötiges Hemmnis darstellen.

Im Auftrag

(Schellen)